



Sozialdemokratische Partei
Meggen

<http://www.sp-meggen.ch>
info@sp-meggen.ch

Postanschrift:
SP Meggen
6045 Meggen

PC 60-10135-5

Gemeinderat
6045 Meggen

Meggen, im Mai 2013

Stellungnahme zur Revision des Datenschutzreglements

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Wir danken für die Gelegenheit zur Mitwirkung und äussern uns dazu kurz wie folgt:

§ 2

In **Abs. 2 lit. b** regen wir an, anstelle "*als Mitglieder*" neu "*namens*" zu schreiben. Begründung: Es ist gerade auf Gemeindestufe nicht immer so, dass ein Privater, der öffentlich Stellung nimmt, es immer auch für die Partei tut. Mit unserem Vorschlag soll verhindert werden, dass Verlautbarungen eines Privaten nicht vorschnell als "parteiische" erfasst werden. Erst dort, wo sich Private ausdrücklich als Vertreter einer Partei äussern, sollen sie unter die betreffende Bestimmung fallen.

Abs. 2 lit. c ist unseres Erachtens zu unbestimmt, soweit es darin um *Personen* geht: Was genau soll alles unter "*im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten*" verstanden werden? Hier braucht es zusätzliche Konkretisierung.

§ 3

Unseres Erachtens besteht hier sowohl in **Abs. 1** als auch **Abs. 2** sprachliche Unlogik: Wieso wird zunächst auf *Printmedien* Bezug genommen und diese in Zusammenhang mit einer Ablehnung im *Internet* gestellt (**Abs. 1**)? Wieso wird in **Abs. 2** auf die Zustimmung der betroffenen Person und nicht auf diejenige der *Partei* oder *Gruppierung* Bezug genommen?

§ 4

Wir regen an, Daten ausschliesslich auf *schriftliches Gesuch unter Angabe des Grundes* hin herauszugeben. Dies betrifft insbesondere **Abs. 1, 2, 5** und (vor allem) **Abs. 6**, sollte aber auch bei **Abs. 4** (Sammelauskünfte!) gelten. In diesem Zusammenhang ist ferner auch an **§ 6** zu denken. Begründung: Nur so lässt sich im Nachhinein überprüfen, ob tatsächlich ein *schutzwürdiges Interesse* (bzw. ein schutzwürdiger Anspruch gemäss § 6) vorhanden ist und nachvollziehen, wer ein Gesuch gestellt hat.

§ 7

Wir regen hier eine zusätzliche Konkretisierung an: Woran wird gedacht? Begründung: Diese Forderung entspricht modernen rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen.

§ 13

Die Dauer der Aufbewahrung ist im kantonalen Gesetz schon geregelt. Insofern braucht es hier entgegen dem ersten Eindruck tatsächlich keine Ergänzung.

In **grundsätzliche Hinsicht** fragt sich, ob eine *Strafnorm* für grobe Widerhandlungen geschaffen werden soll (vgl. § 4 ÜStG, SRL Nr. 300).

Schliesslich erlauben wir uns **folgende Anmerkung**: Uns scheint, dass die heutige Praxis, die Parteien über die Neuzuzüge zu informieren, zwar begrüssenswert aber nicht unproblematisch ist. Denn es werden Listen abgegeben, die nicht nur über Neuzuzüge, sondern auch über Todesfälle und Wegzüge (insb. wohin) orientieren. Damit werden über den konkreten Bedarf hinaus sensible Daten abgegeben. Die ganze Problematik könnte ganz einfach entschärft werden, indem - was wir hiermit vorschlagen - die Gemeinde die Neuzuzüger von sich aus mit einem Versand bedient, der auch das Willkommenschreiben der gemeldeten Ortsparteien beinhaltet.

In diesem Sinne bitten wir Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Mit freundlichen Grüssen

Für die SP Meggen